

Bochum, 27.08.2020 – Der Vorstand

**Nutzungs- und Hygienekonzept VfL Bochum 1848 e.V. TSA  
(zur Wahrung einer eingeschränkten Nutzungsgestattung)**

Folgend der

Neuveröffentlichung der neuesten Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, der Auslegungshinweise, diese Verordnung betreffend, des Landes NRW (FAQs) und der Veröffentlichung des TNW

Dritte Überarbeitete Version mit Inkrafttreten am 31.08.2020

**§1 Hygiene und Infektionsschutz in Vereinsräumlichkeiten und externen Räumlichkeiten**

- 1) Am Training dürfen nur die Sportler, Trainer, Übungsleiter teilnehmen, die gesund sind und keinerlei Krankheitssymptome zeigen. Sie dürfen auch innerhalb der letzten zwei Wochen keinen Kontakt zu Corona-Infizierten gehabt haben. Im Falle einer Infektion ist der Vorstand unmittelbar zu informieren.
- 2) Die Bestätigung der Gesundheit, sowie die Kenntnis über dieses Konzept sind schriftlich und unterschrieben bei der ersten Teilnahme am Training einzureichen. Das Dokument wird durch den Vorstand per E-Mail bereitgestellt.
- 3) Anschließend wird den Mitgliedern ein Kärtchen ausgehändigt, welches bei jeder weiteren Trainingseinheit mitzuführen ist.
- 4) Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dieser darf erst mit unmittelbarem Beginn der sportlichen Tätigkeit abgelegt werden und muss nach Beendigung oder in kurzen Pausen wieder angelegt werden.
- 5) Vor und nach jedem Training haben sich Teilnehmende und Trainer die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.
- 6) Zwischen inaktiven Personen ist stets ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Bei höherer Bewegungsintensität ist der Abstand zu erhöhen.
- 7) Begleitpersonen, die nicht am Training teilnehmen sind nicht gestattet. Eltern verabschieden Ihre Kinder in der Wechselzone vor den Eingängen.
- 8) Nicht-kontaktfreies Paartanzen ist mit maximal 30 Personen in einem Raum durchzuführen. Übungsleiter\*innen haben Ihre Gruppengröße selbständig auf diese Größe anzupassen.

- 9) Das Training bei einer Gruppengröße von über 30 Personen wird ausschließlich kontaktfrei ausgeübt, d. h. jegliche Übungen mit einem/einer festen Tanzpartner\*in sind untersagt. Separate Übungen, die den Mindestabstand zwischen den einzelnen Tänzer\*innen gewähren, können durchgeführt werden.
- 10) Die Übungsleiter\*innen führen zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten Anwesenheitslisten. Diese sind dem Vorstand nach jeder Trainingseinheit einzureichen. Bei freien Trainingseinheiten müssen sich Teilnehmende in eine Liste mit Datum und Uhrzeit des Aufenthaltes eintragen.
- 11) Die Anreise erfolgt optimalerweise in Sportkleidung. In der Sportstätte ist lediglich ein zügiger Wechsel der Kleidung erlaubt, sofern keine Minderjährigen anwesend sind.
- 12) Bei Verletzungen müssen sowohl die Ersthelfer wie auch die verletzte Person Mund-Nasen-Schutz tragen.
- 13) Die sanitären Anlagen sind nur einzeln zu betreten.
- 14) COVID-Schutzbeauftragter ist Christopher Stenzel (bevorzugt per Mail kontaktieren christopher.stenzel@vfl-tanzen.de - Tel. 0234-96642251)

## **§2 Vereinsheim Berggate 69**

- 1) Aushänge weisen auf die richtigen Verhaltensweisen und Hygienevorschriften hin.
- 2) Die beiden Trainingssäle sind voneinander entkoppelt: Für Saal 1 erfolgt der Zutritt über den Haupteingang, für Saal 2 erfolgt der Zutritt über den Hofeingang. Vor den Eingängen ist eine Wechselzone markiert, die einen Mindestabstand von 1,5m zwischen wartenden Personen sicherstellt.
- 3) Die Teilnehmer einer Einheit haben sich mit ausreichendem Abstand zueinander in der Wechselzone vor dem Vereinsheim aufzuhalten, bis der Trainer sie zum Beginn des Trainings hereinlässt.
- 4) Für Teilnehmende im Saal 1 stehen die Toiletten am Haupteingang zur Verfügung, für Teilnehmende in Saal 2 sind eigene Toiletten eingerichtet.
- 5) Die Tür zwischen Saal 1 und 2 darf nicht benutzt werden. Auch der Wechsel durch die Notausgangstür stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.
- 6) Die Umkleidekabine ist geschlossen.
- 7) Für die Sporttaschen sind Ablagebereiche am Boden markiert.
- 8) Der Barbereich ist nur einzeln zu betreten. Es findet kein Verkauf von Getränken statt.
- 9) Der Gesellschaftsbereich ist geschlossen. Bei Bedarf können in Einzelfällen Stühle entnommen werden, die mit Mindestabstand zu anderen Personen zu positionieren und nach Benutzung zu Reinigen und wieder aufzustapeln sind.

### **§3 Verhaltensregeln und Trainingsformen im Sinne des Infektionsschutzes**

- 1) Am Ende jeder Trainingseinheit sind 10 Minuten für die Wechselphase einzuräumen. Diese dient dem Lüften, Desinfizieren und dem Wechsel der Teilnehmer.
- 2) Die Musikanlage darf nur durch die Trainerinnen und Trainer bedient werden.
- 3) An der „Schuhkratz-Kiste“ darf sich maximal eine Person aufhalten. Es müssen eigene Kratzbürsten mitgebracht werden.
- 4) Probetrainings sind beim Vorstand anzumelden und genehmigen zu lassen. Externe Paare sind für Gruppentrainings nicht zugelassen.
- 5) Es dürfen keine vereinseigenen Materialien, wie Matten oder Sportgeräte benutzt werden.
- 6) Nach der Trainingseinheit haben Teilnehmende das Vereinsheim unverzüglich zu verlassen.
- 7) Für alle Latein-Gruppentrainings gilt: Im Falle der Abwesenheit ist dies der Gruppentrainerin einen Tag vorher mitzuteilen.
- 8) Für die freien Trainingseinheiten am Dienstag ab 18 Uhr sind unter den frei-trainierenden Personen Absprachen zu treffen, welche Zeiträume besucht werden.

### **§ 4 Zusätzliche Regeln für freies Training und Privatstunden**

- 1) Die Musikanlage darf nicht genutzt werden, es kann jedoch eigenes Equipment zur Beschallung mitgebracht werden.
- 2) Raumgreifende Übungen dürfen nur mit einer deutlichen Vergrößerung des Mindestabstands zu anderen Teilnehmenden durchgeführt werden.

### **§ 5 Reinigung**

- 1) Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- 2) Nach jeder Einheit werden Oberflächen und sanitäre Anlagen gereinigt und desinfiziert. Dies geschieht durch Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Trainerinnen und Trainer.

### **§ 6 Risikogruppen**

- 1) Einige unserer Clubmitglieder gehören zu den Personengruppen, welche aufgrund von Vorerkrankungen oder körperlicher Konstitution im Falle einer Infektion durch den Coronavirus SARS-CoV 2 besonders gefährdet sind.
- 2) Diesen Clubmitgliedern empfehlen wir eine eigene Risikoabwägung. Mitgliedern einer Hochrisikogruppe raten wir eine besonders vorsichtige und umsichtige Abwägung an. Wir appellieren dabei an die eigene Einschätzung, vor allem weil jedem ein hohes Maß an Selbstbestimmung zugesprochen werden sollte und jeder für sich selbst verantwortlich ist.
- 3) Alle Clubmitglieder werden gebeten, auf diese Risikogruppen deutlich erhöhte Rücksicht zu nehmen und deutlich vergrößerte Abstände einzuhalten.

## **§ 7 Verletzung der Auflagen/Haftung bei Verstoß/Aufsichtspflicht**

- 1) Die nutzenden Clubmitglieder erklären sich bei Ihrer Nutzung bereit, im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen dieses Nutzungs- und Hygienekonzept, privat haftend zu sein.
- 2) Die nutzenden Clubmitglieder erklären ebenfalls durch Ihre Nutzung, dass sie im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen übergeordnete Auflagen, wie z.B. dem Abstandsgebot, der Auflage zur Kontaktbeschränkung u.ä. privat haftbar sind.
- 3) Sollten nutzende Clubmitglieder sich weigern, oder auf Nachfrage es versäumen, die erforderlichen ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen einzureichen, so behält sich der Vorstand ein personenbezogenes Nutzungsverbot vor und die Sperrung der Zutrittsgestattung.

## **§ 8 Gültigkeit**

- 1) Diese überarbeitete Version des Konzepts tritt am Montag, den 31.08.2020 in Kraft.
- 2) Dieses Konzept behält bis auf weiteres seine Gültigkeit, ggf. in aktualisierter, geänderter Form, bis es der Vorstand außer Kraft setzt.